

Antrag

der Abgeordneten Grigorios Aggelidis, Katja Suding, Nicole Bauer, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Christoph Meyer, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Getrennt Erziehende und Alleinerziehende nicht alleine lassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Dass Kinder bei nur einem Elternteil aufwachsen ist kein neues Phänomen, jedoch gewinnt es zunehmend an Bedeutung. In den letzten 20 Jahren hat die Zahl der getrennt Erziehenden und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern in Deutschland stetig zugenommen (vgl. Statistisches Bundesamt, 2018, Alleinerziehende in Deutschland 2017, online verfügbar: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2018/Alleinerziehende/pressebroschuere-alleinerziehende.pdf?__blob=publicationFile&v=3), von 1,3 Millionen 1997 auf 1,5 Millionen im Jahr 2017.

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an heutige Eltern. Einerseits sollen sie flexible Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein, die im Job Einsatz zeigen, andererseits wird von ihnen erwartet, ihre Mutter- bzw. Vaterrolle ernst zu nehmen und sich engagiert um ihre Kinder zu kümmern und entsprechend für sie da zu sein. Das ist schon für Frauen und Männer, die sich die Elternrolle teilen, oft ein heikler Spagat - für getrennt Erziehende und Alleinerziehende wird es zum Drahtseilakt.

Die Sorge um die Finanzierung des Lebensunterhaltes fängt für viele bereits bei der Beantragung des Elterngeldes an. In den Jahren nach der Elterngeldreform 2015 gab es zahlreiche Pressemeldungen über die übermäßig langen Bearbeitungsprozesse bei der Beantragung des Elterngeldes. Zum Teil mussten dabei die Eltern monatelang nach der Geburt ihrer Kinder auf die erste Auszahlung des Elterngeldes warten. Was bereits für zwei zusammenerziehende Elternteile

ein finanzielles Risiko darstellt, wurde für getrennt Erziehende und Alleinerziehende oft zu einer die Lebensgrundlage bedrohenden Situation.

Auch getrennt Erziehende und Alleinerziehende erhalten eine zusätzliche Förderung, die dem Partnerschaftsbonus vergleichbar ist. Wie Elternpaare können sie für vier weitere Monate Elterngeld Plus beziehen, wenn sie in mindestens vier aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Allerdings sind die festen Zeitkorridore das Problem. Sie sind unrealistisch und zu starr gerade für getrennt Erziehende und Alleinerziehende. Zum einen ist die Begrenzung von mindestens 25 Stunden pro Woche sehr hoch angesetzt und zum anderen ist selbst eine geringfügige Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit, auch unverschuldet, ausgeschlossen und führt zu Rückzahlungsforderungen. Für getrennt Erziehende und Alleinerziehende bedeutet das ein hohes finanzielles Risiko.

Getrennt Erziehende und Alleinerziehende tragen meistens nicht nur die alleinige Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder, sondern übernehmen auch den Großteil der Betreuungszeit während sie gleichzeitig für ihren eigenen und in vielen Fällen auch noch für den Unterhalt ihrer Kinder aufkommen müssen. Im Bericht des Statistischen Bundesamtes 2018 heißt es dazu: "Alleinerziehende sind meist allein für die Finanzierung des Lebensunterhaltes ihrer Familie zuständig" (s. ebd. S. 37). Das bedeutet, dass Betreuungslücken für getrennt Erziehende und Alleinerziehende schnell existenzbedrohende Ausmaße annehmen können.

Der schwierige Balanceact zwischen beruflicher Existenzsicherung und Sicherstellung einer guten Betreuung für die Kinder wirkt sich auch auf die Altersvorsorge aus. Eine Aufwertung von Sorgearbeit durch die Übertragung von Rentenkosten bietet hier eine wirksame Lösung. Das Rentensplitting muss erleichtert und stärker bekannt gemacht werden. Es muss jederzeit möglich sein, auch für befristete Zeiträume, Rentenkosten zu splitten. Das Rentensplitting soll nicht nur zwischen Ehe- sowie Lebenspartnern, sondern auch zwischen unverheirateten Eltern möglich sein.

Mit Rentensplitting sind zum Beispiel beide Eltern hinsichtlich ihrer Altersvorsorge so aufgestellt, als hätten sie in dem jeweiligen Zeitraum gleich hohe Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. In der jährlichen Renteninformation soll künftig immer einfach und verständlich auf die Möglichkeit des Rentensplittings hingewiesen werden. Damit treten wir einer späteren Altersarmut gerade für Familien entgegen, indem wir für eine gesteigerte Achtsamkeit hinsichtlich partnerschaftlicher Altersvorsorge sorgen. Im Falle einer Trennung zeugt es von Wertschätzung für das gemeinsam geführte und individuell gewählte Lebensmodell.

Wenn getrennt Erziehende und Alleinerziehende ihre volljährigen zu pflegenden Angehörigen in ihrem Haushalt aufnehmen, verlieren sie ihren Steuervorteil gemäß § 24 Einkommenssteuergesetz und gelten steuerrechtlich nicht mehr als getrennt erziehend/alleinerziehend. Obwohl die Pflege eines Angehörigen eine zusätzliche Belastung darstellt, werden sie steuerlich schlechter gestellt. Dies ist mit den Zielen eines Sozialstaates nicht vereinbar.

Die Herausforderungen und Bedarfe von getrennt lebenden Familien sind sehr individuell. Fest steht jedoch, dass getrennt Erziehende und Alleinerziehende und damit auch ihre Kinder besonders häufig von Armut bedroht sind. Liegt die Armutsgefährdungsquote von Personen in Haushalten mit zwei Erwachsenen und Kindern bei elf Prozent, so liegt diese bei getrennt Erziehenden und Alleinerziehenden bei 32,6 Prozent (s. ebd. S. 40). Führt man sich all dies

vor Augen, ist es an der Zeit, dass die Bundesregierung handelt und getrennt Erziehende und Alleinerziehende besser unterstützt.

Das wünschen sich auch die Bürgerinnen und Bürger. Auf die Frage, welche Familien stärker als bisher vom Staat unterstützt werden sollten, wurden getrennt Erziehende und Alleinerziehende von 84 Prozent der Befragten an erster Stelle genannt (vgl. Befragungen im Rahmen der demoskopischen Begleitforschung des BMFSFJ (09/2019): "Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Familienpolitik" https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/IfD/sonstige_pdfs/Rahmenbedingungen_Bericht.pdf S. 38).

Insgesamt sollen die zu erwartenden Mehrausgaben durch veränderte Prioritätensetzung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegenfinanziert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) auf 2.200 Euro (von derzeit 1.908 Euro) zu erhöhen und den Erhöhungsbetrag je Kind auf 275 Euro (von derzeit 240 Euro) zu erhöhen;
2. den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) zu dynamisieren, um künftige Preissteigerungen auszugleichen;
3. den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) beizubehalten, wenn zusätzlich zu den Kindern volljährige pflegebedürftige Angehörige im Haushalt wohnen;
4. den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) beizubehalten, wenn zwar eines der älteren Kinder, welches noch im Haushalt lebt, keinen Kindergeldanspruch mehr hat, aber noch andere Kinder mit Kindergeldanspruch im Haushalt wohnen;
5. den Zeitkorridor des ElterngeldPlus entsprechend dem Partnerschaftsbonus für getrennt Erziehende und Alleinerziehende anzupassen, damit die Situation von getrennt Erziehenden und Alleinerziehenden nicht nachteilig aufgrund des Zeitkorridors ist;
6. zunächst gemeinsam mit Ländern und Kommunen dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Kinderbetreuung mit Öffnungszeiten, die getrennt Erziehenden und Alleinerziehenden das Arbeiten im Schichtdienst ermöglichen, geschaffen werden, und im Anschluss daran, einen etwaigen Rechtsanspruch zu prüfen;
7. eine Kindergeldzulage pro Quartal in Höhe des Kindergeldes (aktuell: 204 Euro, später höherer Flexibetrag um den Basisbetrag aus dem Kinderchancengeld) für getrennt Erziehende und Alleinerziehende einzuführen;
8. Beschäftigte sollen ein Recht auf Homeoffice und mobiles Arbeiten nach niederländischem Vorbild erhalten, sofern Betriebsgröße oder betriebliche Belange – nach Prüfung durch den Arbeitgeber – dem nicht entgegenstehen. Im Gegenzug muss das Arbeitszeitgesetz – wie beschrieben – modernisiert und Arbeitgeber hier von bürokratischen Vorgaben überbordender Arbeitsschutzvorschriften entlastet werden;
9. Elternteile, die vor der Elternzeit freiwillig gesetzlich versichert waren, während der Elternzeit kostenfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung weiter zu versichern, wie Pflichtversicherte bisher auch;
10. die statistische Datenlage zu Altersvorsorge und Rentensituation von getrennt Erziehenden und Alleinerziehenden zu verbessern;

11. die Möglichkeit zu schaffen, jederzeit, auch für befristete Zeiträume, Rentepunkte zu splitten. Das Rentensplitting soll dabei nicht nur zwischen Ehe- sowie Lebenspartnern, sondern auch zwischen unverheirateten Eltern möglich sein.

Berlin, den 14. Juli 2021

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.